

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

### **Wichtiger Hinweis:**

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	<b>Markt Peißenberg</b>
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan Änderung <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet: <b>SO Agri-PV-Anlage Roßlaich</b> <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: <b>15.09.2023</b> (§ 4 BauGB)
2.	<b>Träger öffentlicher Belange</b>
	Landratsamt Weilheim-Schongau; Sachbereich 40.2, Städtebau
	Sachbearbeiter: Frau Eichner-Lachermayer, Tel. 0881/681-1277
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Sachstand
2.4	<input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen):
	<input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	<p>Wir halten unsere Stellungnahme vom 30.06.2023 vollumfänglich aufrecht.</p> <p>Wir bitten nochmals zu bedenken:</p> <p>Bei der westlich im Geltungsbereich gelegenen Hügelkuppe, Schuppen, zeitweise weidenden Rindern und Baumgruppe, die der Herannahende passiert, um schließlich den sich eröffnenden Blick auf den Hohenpeißenberg und das an seinem Fuß liegende Peißenberg zu genießen, handelt es sich nicht nur um eine „reizvolle und hochwertige Landschaft im Oberland“ im Allgemeinen, sondern um eine Identität stiftende Stelle. Sie wird in Bewegung wahrgenommen.</p> <p>Wir empfehlen dringendst, nochmals vor Ort diesen unseres Erachtens sehr hohen Wert nachzuvollziehen.</p> <p>Vielleicht könnte in gewissem Maße Abhilfe geschaffen werden.</p> <p>Hilfe böte eventuell eine Reduzierung der Fläche des Geltungsbereiches unter Einhaltung eines Abstandes von ca. 80 - 100 m zur Hügelkuppe, um sicherzustellen, dass die Oberkanten der Photovoltaikanlagen einer Höhe von 4,50 m zumindest annähernd unterhalb der Hügelkuppe zu liegen kämen. Auch in der Abwägung wurde diese Planungsabsicht bereits seitens des Marktes Peißenberg genannt.</p> <p>Der Markt Peißenberg plant zurzeit auch die großen Anlagen Fendt und Strallen und ist mit seinen Vorhaben sehr zukunftsorientiert tätig.</p> <p>Im Hinblick auf den wohl drohenden Verlust eines hohen Wertes empfehlen wir jedoch für die Anlage Roßlaich – neben der nun geplanten vermehrten Eingrünung – zumindest die oben beschriebene Reduzierung des Geltungsbereiches im Westen vorzunehmen.</p> <p>Auf einen Anteil des Energiegewinns der ohnehin sehr flächengroßen Anlage zu verzichten, mit dem Ziel einen wesentlichen Bestandteil der Identität Peißenbergs in seinem Orts- und Landschaftsbild zu wahren, erscheint unseres Erachtens hier angemessen.</p>

Weilheim i.OB, 29.08.2023

I.A.

---

Eichner-Lachermayer

II. Abdruck von I an  
Sachgebiet 40

III. Entwurf z. Akt